Bundesministerium
der Finanzen

DSTG
Eingang
23. Okt. 2015
PB-Nr. 193
Bearbeiter

MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesvorsitzender
der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
Herrn Thomas Eigenthaler
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1084
FAX +49 (0) 30 18 682-3658
E-MAIL IVA2@bmf.bund.de
DATUM 21. Oktober 2015

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens; Erfüllungsaufwand der Verwaltung**
BEZUG Ihre Stellungnahme vom 23. September 2015
GZ **IV A 2 - S 1910/15/10043-17**
DOK **2015/0933781**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Sie führen darin aus, dass Sie die in verschiedenen Präsentationsveranstaltungen zum Ausdruck gebrachte Erwartung, fehlendes Personal in den Finanzämtern könne durch eine hohe „Auto-Fall-Quote“ (bis zu 50 Prozent“) kompensiert werden, für deutlich überzogen und utopisch halten.

Die Steigerung der so genannten Autofallquote ist - neben anderen Maßnahmen (z. B. der gegenseitigen Unterstützung der Finanzämter nach § 29a AO-Entwurf) - unerlässlich, um die Arbeitsfähigkeit der Finanzverwaltung angesichts weiterhin steigender Arbeitsbelastung und gleichzeitig sinkender personeller Ressourcen dauerhaft aufrechterhalten zu können. Sie dient insofern gerade dem Schutz der Beschäftigten der Finanzverwaltung.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, mittels automationstechnischer Unterstützung die schon heute knappen Personalressourcen möglichst effektiv und effizient einzusetzen. Die Beschäftigten der Finanzverwaltung sollen von der Notwendigkeit entlastet werden, einfach gelagerte Fälle ohne nennenswertes Risiko einer unzutreffenden Steuerfestsetzung und -erhebung bearbeiten zu müssen. Eine solche Verpflichtung führt nach meiner Kenntnis nicht selten zu Unzufriedenheit der Beschäftigten.

Die Beschäftigten der Finanzverwaltung sollen sich künftig vielmehr - auch im Hinblick auf ihre ausgeprägten beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen und die Erwartungen an ihre Arbeitsinhalte - auf solche Fälle konzentrieren können, bei denen ein nicht zu vernachlässigendes Risiko einer unzutreffenden Steuerfestsetzung und -erhebung besteht. Der Gesetzentwurf zielt gerade nicht darauf in Zukunft personelle Einsparungen zu erzielen. Er will vielmehr das vorhandene Personal effizienter für die Durchsetzung gleichmäßiger Besteuerung in Deutschland einsetzen können. Die Neuregelung des § 88 AO zieht deshalb selbst auch keine Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand nach sich. Es handelt sich lediglich um eine gesetzliche Verankerung im Grundsatz bereits vielfach gebräuchlicher Verfahren und nicht um die Einführung eines „neuen Systems".

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Sell



Beglaubigt